



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - [REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED]

Bearbeiter/in [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum **20.04.2009**

Auf die Strafanzeige

des [REDACTED] in Darmstadt vom 02. 04. 2009

gegen Joachim Herrmann in München

wegen Beleidigung, Volksverhetzung

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Aus der Strafanzeige ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat.

Die Aufnahme von Ermittlungen setzt gemäß § 152 Abs. 2 StPO das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat voraus; solche lassen sich der Anzeige jedoch nicht entnehmen.

Der Anzeigersteller wirft dem angezeigten Innenminister des Freistaates Bayern vor, dieser habe sich durch eine Gleichsetzung sogenannter „Killerspiele“ mit Drogen und Kinderpornographie strafbar gemacht. Hier irrt der Anzeigersteller.

Als verletzte Vorschriften kommen § 185 StGB (Beleidigung) und § 130 StGB (Volksverhetzung) in Betracht.

Im Falle des Beleidigungstatbestandes ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei den Nutzern sogenannter Killerspiele, vom Anzeigersteller euphemistisch als „legale gewalthaltige Videospiele“ bezeichnet, um eine beleidigungsfähige Personenmehrheit handelt. Der

[REDACTED]

[REDACTED]  
oder nach Vereinbarung.

Beleidigungstatbestand schützt die Ehre des Einzelnen, die allerdings auch durch Äußerungen tangiert werden kann, die sich auf eine Personenmehrheit beziehen, zu der der einzelne Betroffene zählt. Das setzt allerdings voraus, dass die Kollektivbezeichnung die Gruppe ausreichend konkret benennt, was nur dann der Fall ist, wenn die Bezeichnung – hier: „Benutzer von Killerspielen“ – eine nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Gruppe treffen soll. Als ausreichend konkretisiert angesehen wurden von der Rechtsprechung etwa „die deutschen Ärzte“, der „deutsche Richterstand“ oder die „Angehörigen der GSG9“ oder ähnliche durch äußere Merkmale abgrenzbare Personenmehrheiten; nicht ausreichend hingegen sind nach der Rechtsprechung Äußerungen gegen „ältere Frauen“, „alle Akademiker“ oder „alle Katholiken“. Die Nutzer der hier in Rede stehenden Videospiele stellen demgegenüber eine sich aus unterschiedlichsten Gruppen und Schichten der Bevölkerung zusammensetzende Personenmehrheit dar, die durch nach außen erkennbar werdende Merkmale gerade nicht in Erscheinung treten. Die Frage kann aber letzten Endes unentschieden bleiben, weil sich der Angezeigte jedenfalls auf die Vorschrift des § 193 StGB – „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ – berufen kann und somit gerechtfertigt ist.

Die Vorschrift ist Ausprägung des Grundrechts der Meinungsfreiheit (BVerfGE 42, 152) und findet daher auch Anwendung bei der Beurteilung von Auseinandersetzungen im politischen Meinungskampf, in dem das Bundesverfassungsgericht eine Vermutung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit annimmt (BVerfGE 7, 198, 208; 61, 1, 12). Computerspiele, die es dem Nutzer ermöglichen und zu einem nicht geringen Teil allein darauf angelegt sind, das Ziel des Spiels durch die Vernichtung einer möglichst großen Zahl von Gegnern zu erreichen, sind seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung, weil vielfach eine auch von Fachleuten gehegte Befürchtung besteht, sie seien geeignet, die Achtung vor dem realen menschlichen Leben zu mindern und die Hemmschwelle, die in einer zivilisierten Welt vor der Tötung anderer Menschen besteht, herabzusetzen. Nicht von ungefähr wird diese Kritik immer wieder dann laut, wenn sogenannte „Amokläufe“, in der Regel an einer Persönlichkeitsstörung leidende Menschen, Mitmenschen töten und die Ermittlungen Hinweise erbringen, dass diese Täter zuvor durch die Beschäftigung mit „Killerspielen“ ihre später in die Realität umgesetzten Fantasien virtuell geübt und genährt haben. Dabei spielt es für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, ob diese Zusammenhänge wissenschaftlich bereits bewiesen sind; entscheidend ist, dass diese Möglichkeit im öffentlichen Meinungskampf diskutiert und auch von Psychologen und anderen Fachleuten als jedenfalls nicht abwegig erwogen wird. Es ist dann gerade Aufgabe auch der Politik auf die Möglichkeit einer von diesen Spielen ausgehenden Gefahr hinzuweisen.

Nichts anderes hat der Angezeigte getan, indem er anlässlich des deutschen Computerspielpreises das Thema ansprach. Derartige durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen geäußerte Meinungen unterliegen nur dann der Wertung als strafbare Tat im Sinne des § 185 StGB, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung gerade aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen die Äußerung erfolgte (sogenannte Formalbeleidigung), zu beanstanden ist. Solche Umstände, die etwa im Gebrauch von derben Schimpfwörtern oder durch Schmähungen bestehen können, liegen hier jedoch ersichtlich nicht vor.

Auch eine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB scheidet aus, da der Angezeigte weder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt noch zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert hat.

